



Das Oberlandesgericht Wien hat als Rekursgericht durch die Senatspräsidentin des Oberlandesgerichts Dr. Primus als Vorsitzende sowie die Richter des Oberlandesgerichts Mag. Rendl und Mag. Elhenicky in der Rechtssache der klagenden Partei und gefährdeten Partei **NEOS - Das Neue Österreich und Liberales Forum**, 1070 Wien, Neustiftgasse 73-75/7, vertreten durch Univ. Prof. Dr. Max Leitner (SFU), Dr. Mara-Sophie Häusler, LL.M., Rechtsanwälte in Wien, gegen die beklagte Partei und Gegnerin der gefährdeten Partei **Omnia Online Medien GmbH**, 1070 Wien, Neubaugasse 68, vertreten durch DDr. Heinz-Dietmar Schimanko, Rechtsanwalt in Wien, wegen Unterlassung und Widerruf (Streitwert: EUR 19.620) über den Rekurs der beklagten Partei und Gegnerin der gefährdeten Partei gegen die einstweilige Verfügung des Handelsgerichts Wien vom 3. Dezember 2020, GZ: 11 Cg 87/20m-6, in nichtöffentlicher Sitzung den

### **B e s c h l u s s**

gefasst:

Dem Rekurs wird **Folge** gegeben, der angefochtene Beschluss aufgehoben und dem Erstgericht die neuerliche Entscheidung nach Verfahrensergänzung aufgetragen.

Die Kosten des Rekursverfahrens sind weitere Verfahrenskosten.

### **B e g r ü n d u n g :**

Die Klägerin ist eine politische Partei. Die Beklagte ist Medieninhaberin der Website <https://www.eu-info.com>. Peter Barthold wurde im sogenannten Ibiza-Untersuchungsausschuss des Parlaments als Geschäftspartner der Novomatic AG als Auskunftsperson vernommen.

Darüber berichtete die Beklagte auf ihrer Website mit der Überschrift „Ibiza-U-Ausschuss: „Auskunftsperson“ KR Peter Barthold hat sich mit GRÜNE, NEOS und SPÖ über seine Aussagen im U-Ausschuss vorab abgesprochen.“

Gestützt auf diese Veröffentlichung begehrt die Klägerin von der Beklagten die Unterlassung der aus dem Spruch ersichtlichen Behauptungen. Diese Behauptungen seien falsch. Ein Treffen zur Abstimmung der Aussagen von Peter Barthold vor dem Untersuchungsausschuss in den Räumlichkeiten der Klägerin oder in Anwesenheit von Abgeordneten oder Mitgliedern der Klägerin habe niemals stattgefunden. Der Bericht unterstelle der Klägerin implizit die Bestimmung zur falschen Zeugenaussage, zumindest aber die Bestrebung, das parlamentarische Institut des Untersuchungsausschusses zu manipulieren und zu ihrem Vorteil zu nützen. Diese Behauptungen seien unrichtig, ehrenrührig und kreditschädigend. Die Behauptung eines Treffens sei objektiv überprüfbar und damit jedenfalls eine Tatsache. Die Unterstellung einer strafbaren Handlung unter der Missachtung der Regeln des Untersuchungsausschusses sowie die Ausnutzung des Ausschusses für eigene Zwecke sei geeignet, potentielle Wählerinnen und Unterstützerinnen von der Klägerin fernzuhalten, die politisch gegen Korruption und „Freunderlwirtschaft“ auftrete und sich unbedingt zu Demokratie und Parlamentarismus bekenne. Da die Rufschädigung zugleich

Ehrenbeleidigung sei, habe sie nur die Tatsachenverbreitung, nicht aber die Unwahrheit der verbreiteten Tatsachen zu beweisen. Zur Sicherung ihres Unterlassungsanspruches beantragte die Klägerin die Erlassung einer gleichlautenden einstweiligen Verfügung.

Die Beklagte sprach sich gegen die Erlassung der einstweiligen Verfügung aus. Ihr Medium „EU-Infothek“ richte sich an einen gehobenen Adressatenkreis, der an Sachinformation interessiert sei und das Zeitgeschehen kritisch betrachte, auch komplexe Sachverhalte erfasse und eigenständige Überlegungen vornehme. Ihre Leserinnen und Leser verstünden den Gesamtzusammenhang eines Artikels, erfassten auch Nuancierungen wie (Unterschiede) zwischen Tatsachenmitteilungen, faktenbasierten Vermutungen und könnten auch zwischen Pauschal- und differenzierten Äußerungen unterscheiden. Die Tatsachen, über die sie im beanstandenden Artikel berichtet habe, seien wahr, (darin enthaltene) Wertungen beruhten auf einem wahren Tatsachenkern oder zumindest auf ausreichenden Anhaltspunkten. Sie habe in einer Angelegenheit von öffentlichem Interesse über eine bestehende Verdachtslage objektiv und neutral berichtet, ohne diese als geklärt darzustellen, zudem keine eigene Tatsachenbehauptung aufgestellt, sondern die Tatsachenbehauptungen eines anderen (Peter Barthold) mitgeteilt, ohne sich diese zu eigen zu machen, und zwar dass Peter Barthold es so dargestellt habe, dass er sich mit Politikern unter anderem der Klägerin getroffen habe. Es sei wahr, dass Peter Barthold vor seiner Aussage im Ibiza-Untersuchungsausschuss Politiker der Klägerin in deren Räumlichkeiten getroffen habe, und auch, dass Peter Barthold derartiges mitgeteilt habe und dazu auch Korrespondenz mit Politikern der GRÜNEN und der

SPÖ vorgezeigt. Die Beklagte habe vor der Veröffentlichung die Klägerin um eine Stellungnahme gebeten, aber keine Rückmeldung erhalten.

Das Erstgericht erließ die beantragte einstweilige Verfügung. Ausgehend nur vom unstrittigen Sachverhalt gelangte es ohne weiteres Bescheinigungsverfahren rechtlich zum Ergebnis, dass die Tatsachenbehauptungen der Beklagten im beanstandenden Artikel auch eine Ehrenbeleidigung seien, die auf den Vorwurf einer Mittäterschaft von Mitgliedern der Klägerin an einer Falschaussage hinausliefen, und dass die Beklagte den damit ihr obliegenden Wahrheitsbeweis gar nicht angetreten habe. Sie habe nur eingewandt, wahrheitsgemäß über Treffen der Auskunftsperson mit Politikern der Klägerin berichtet zu haben, nicht aber vorgebracht, dass die Aussagen des Peter Barthold (vor dem Untersuchungsausschuss) bewusst falsch gewesen und dass diese Falschaussagen von der Klägerin veranlasst oder zumindest mit dieser vorweg abgesprochen worden seien.

Gegen die einstweilige Verfügung richtet sich der Rekurs der Beklagten wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens und unrichtiger rechtlicher Beurteilung samt sekundärer Feststellungsmängel mit dem Abänderungsantrag, den Sicherungsantrag abzuweisen. Hilfsweise wurde ein Aufhebungs- und Zurückverweisungsantrag gestellt.

Die Klägerin beantragte, dem Rekurs nicht Folge zu geben.

Der Rekurs ist im Sinn des subsidiär gestellten Aufhebungsantrags berechtigt.

Wie vom Rekurs in der Rechtsrüge zutreffend geltend gemacht, hat die Beklagte sehr wohl - ganz allgemein - eingewandt, dass die mit dem beanstandenden Artikel ver-

breiteten Tatsachen wahr seien, insbesondere dass sich Peter Barthold vor seiner Aussage als Auskunftsperson im parlamentarischen Ibiza-Ausschuss unter anderem mit Vertretern (Politikern) der Klägerin getroffen habe. Wenn aber zudem, wie von der Beklagten sowohl (erkennbar) in erster Instanz wie im Rekurs eingewandt, der Zweck und/oder Gegenstand eines solchen Treffens, so es stattfand, eben die bevorstehende Aussage des Peter Barthold im besagten Ausschuss war, so würde dieser wahre Tatsachenkern die ihr semantisch nicht ganz entsprechende, aber von der Klägerin als politischer Partei als Überzeichnung in der politischen Berichterstattung hinzunehmende Aussage, dass „Peter Barthold seine Aussage im Untersuchungsausschuss auch mit Politikern der Klägerin abgesprochen“ hat, rechtfertigen.

Entgegen der Ansicht der Klägerin und des Erstrichters ist hingegen der Artikel nicht so zu verstehen, dass Peter Barthold im Untersuchungsausschuss falsch ausgesagt und dass die Klägerin (deren Politiker) daran im Vorfeld (wissentlich) mitgewirkt hätte. Eine solche Beteiligung an einer strafbaren (iSd §§ 12, 288 StGB), jedenfalls aber demokratiepolitisch und daher in unserer Gesellschaft allgemein moralisch verwerflichen Handlung kommt weder in der Artikelüberschrift noch im Folgetext hinreichend deutlich zum Ausdruck. Nach letztgenannten Maßstäben wäre es aber, insbesondere für eine politische Partei mit den Grundsätzen der Klägerin, ebenso bedenklich, daher ehrenrührig und kreditschädigend im Sinn des § 1330 ABGB, wenn sich Peter Barthold mit Vertretern der Klägerin bloß getroffen hätte, um mit diesen seine ihm in einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss („Ibiza“) bevorstehende Aussage zu besprechen.

Mangels Feststellungen (und eines Bescheinigungsverfahrens) dazu trotz beiderseitigen Vorbringens erwies sich der angefochtene Beschluss als ergänzungsbedürftig (§ 496 Abs 1 Z 3 ZPO), ohne dass schon auf weitere Fragen wie jene der Beweislast oder, ob die Beklagte nur eine fremde Äußerung wiedergab, ohne sich damit aber zu identifizieren, und ob sie bei der Recherche die gebotene journalistische Sorgfalt einhielt, eingegangen hätte werden müssen.

Der Kostenvorbehalt gründet sich auf § 52 ZPO.

Oberlandesgericht Wien  
1011 Wien, Schmerlingplatz 11  
Abt. 4, am 29. Jänner 2021

**Dr. Dorit Primus**  
Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG



Schmerlingplatz 11, Postfach 26  
1011 Wien

Tel.: +43 1 52152 0 3859

Personenbezogene Ausdrücke in  
diesem Schreiben umfassen jedes  
Geschlecht gleichermaßen.

Handelsgericht Wien  
Marxergasse 1a  
1030 Wien

**RECHTSMITTELSACHE:**

**Erste Partei**

NEOS - Das Neue Österreich und Liberales  
Forum  
Neustiftgasse 73-75/7  
1070 Wien

vertreten durch  
Univ.Prof.Dr. Max LEITNER, Dr. Mara-  
Sophie HÄUSLER  
Wollzeile 24  
1010 Wien  
Tel.: 533 19 39

**Zweite Partei**

Omnia Online Medien GesmbH.  
Neubaugasse 68  
1070 Wien  
Firmenbuchnummer 239502i

vertreten durch  
DDr. Heinz-Dietmar SCHIMANKO  
Rechtsanwalt  
Reisnerstraße 20, Top 4  
1030 Wien  
Tel.: 890-53-93

**Angefochtene Entscheidungen:** Beschluss vom: 03.12.2020 des Handelsgericht Wien,  
007 11 Cg 87/20m Ordnungsnummer 6

**Zu:** 007 011 CG 87/20 m

Die Entscheidung des OLG wird übermittelt.

**Oberlandesgericht Wien, Abteilung 4**  
**Wien, 03. Februar 2021**  
**Dr. Dorit Primus, Richterin**

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG

**1 Beilage(n):**

Nr	Bezeichnung	Datum	ON/Beilage	Zeichen (Einbr.)
1	Beschluss	29.01.2021		





An  
Handelsgericht Wien  
Marxergasse 1a  
1030 Wien

**Eingabe zu: 007 011 CG 87/20 m**

Elektronisch eingebracht am 03.02.2021

**Oberlandesgericht Wien**

Schmerlingplatz 11, Postfach 26  
1011 Wien  
Zeichen: 009 004 R 182/20 v

---

## Justizinterne Eingabe

---

2 Anhänge

**Nr**

- |   |                  |
|---|------------------|
| 1 | <b>Note</b>      |
| 2 | <b>Beschluss</b> |